

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 153/2014

Sitzung vom 1. Oktober 2014

1051. Anfrage (Benutzungstarife Luftraum über kantonalem Boden)

Kantonsrat Daniel Heierli, Zürich, hat am 23. Juni 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Generell nimmt man an, dass bei einer gewerbsmässigen Nutzung des öffentlichen Raums Abgeltungen fällig werden. Das trifft auch dann zu, wenn private Gebäude den Luftraum über Staatsstrassen und Ähnlichem benutzen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Kanton für die Nutzung des Luftraums über kantonalem Boden Gebühren erhebt?
2. Gibt es dazu eine Gebührenordnung?
3. Trifft es zu, dass das Projekt «The Circle» der Flughafen Zürich AG den Luftraum über kantonalem Boden nutzen würde?
4. Würden dort bei einer Realisierung Gebühren erhoben?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Heierli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der öffentliche Raum (Strassen- und Trottoirflächen, öffentliche Plätze, Gewässerflächen usw.) steht grundsätzlich allen zur Benutzung offen (Gemeingebrauch). Das Gemeinwesen kann diesen öffentlichen Grund jedoch vorübergehend oder dauerhaft für private Zwecke zur Verfügung stellen. Gemäss § 231 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) bedarf diese Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession. Diese Inanspruchnahme ist grundsätzlich zu entschädigen (§ 231 Abs. 2 und 3 PBG).

Zu Frage 2:

Die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme öffentlichen kantonalen Grundes und die Festlegung deren Höhe richten sich nach der Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 (LS 700.3, vgl. auch § 359 Abs. 1 lit. g PBG). Diese Verordnung regelt nicht nur die Voraussetzungen und die möglichen Nutzungen des öffentlichen kantonalen Grundes, sondern legt namentlich auch die Gebührenansätze fest (vgl. insbesondere §§ 12 ff. und den Anhang zur Sondergebrauchsverordnung).

Zu Fragen 3 und 4:

Das Projekt «The Circle» der Flughafen Zürich AG (FZAG) wird den öffentlichen Grund des Kantons durch den Überhang des Gebäudekörpers über das Strassengrundstück (Butzenbuelring) sowie durch Zufahrten beanspruchen. Bei einer Verwirklichung des Projekts wird der Kanton in Nachachtung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Erteilung einer Konzession prüfen und die entsprechenden Gebühren erheben. Die Gebührenhöhe orientiert sich dabei an den in § 231 Abs. 3 PBG angeführten Bemessungskriterien. So sind insbesondere das Ausmass, die Dauer der Beanspruchung, der wirtschaftliche Nutzen für den Gesuchsteller und die allfälligen Nachteile für das Gemeinwesen zu berücksichtigen. Die Gespräche dazu zwischen dem Tiefbauamt und der FZAG sind im Gang.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli